

# **BGer 9C 385/2008 vom 7. Juli 2008**

Bundesgericht, 2008-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_385\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_385_2008)

FR: TF 9C 385/2008 du 7 juillet 2008

IT: TF 9C 385/2008 del 7 luglio 2008

## **Regeste**

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 122 Abs. 1 ZGB hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG; SR 831.42) für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des andern Ehegatten, wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören und bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen (Abs. 2). Haben sich die Ehegatten über die Teilung der Austrittsleistungen sowie die Art der Durchführung der Teilung nicht geeinigt, so entscheidet das Scheidungsgericht über das Verhältnis, in welchem die Austrittsleistungen zu teilen sind ( Art. 142 Abs. 1 ZGB ). Sobald der Entscheid über das Teilungsverhältnis rechtskräftig ist, überweist das Gericht die Streitsache von Amtes wegen dem nach dem FZG zuständigen Gericht (Abs. 2).

### **E. 2.2**

Angesichts dieser Zuständigkeitsordnung zwischen Scheidungsgericht und Berufsvorsorgegericht ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass die Durchführung einer Teilung der Austrittsleistung nach Art. 122 ZGB einen Entscheid des Scheidungsgerichts voraussetzt, in welchem dieses das Verhältnis der Teilung der Austrittsleistungen festgelegt hat ( Art. 142 Abs. 1 ZGB ; vgl. Art. 25a Abs. 1 FZG ). Dies gilt auch im Zusammenhang mit einer im Ausland ausgesprochenen Ehescheidung ( BGE 130 III 336 ). Hat ein ausländisches Scheidungsurteil, das - wie hier - in der Schweiz anerkennungsfähig und vor Eintritt des Vorsorgefalles rechtskräftig geworden ist ( BGE 132 III 401 ), zum Vorsorgeausgleich nichts festgelegt, so ist dieser Anspruch durch eine

Ergänzungsklage vor dem zuständigen schweizerischen Scheidungsgericht geltend zu machen ( Art. 15 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 IPRG ; BGE 131 III 289 E. 2.3 S. 290; Urteil 5C.173/2001 vom 19. Oktober 2001; Urteil B 45/00 vom 2. Februar 2004).

### **E. 2.3.1**

Die Beschwerdeführerin anerkennt diese Rechtslage im Grundsatz. Sie ist jedoch der Auffassung, die Ergänzungsklage sei nicht mehr möglich, nachdem der frühere Ehemann gestorben sei. Das mit dem Ergänzungsbegehren angegangene Scheidungsgericht habe dies mit Recht abgelehnt, hätte es doch sonst dem Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Scheidung widersprochen.

### **E. 2.3.2**

Höchstpersönlich ist die Scheidung im Scheidungspunkt. Anders verhält es sich mit der Regelung des Vorsorgeausgleichs: Der Tod eines Ehegatten führt hier nicht zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, weil die Vorsorgebedürfnisse beider Parteien bis zu ihrem Tod berücksichtigt werden müssen (nicht publizierte E. 1.4 von BGE 131 III 1 ). Der Prozess ist allenfalls mit den Erben weiterzuführen (vgl. E. 1.1 von BGE 131 III 1 ). Daraus folgt, dass das Scheidungsgericht zu Unrecht das Verfahren in Bezug auf die Vorsorgebegehren der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 16. Februar 2006 als gegenstandslos abgeschrieben hat.

### **E. 2.3.3**

Der Abschreibungsbeschluss des Bezirksgerichts vom 16. Februar 2006 ist zwar formell rechtskräftig geworden. Indessen entfalten Abschreibungsbeschlüsse infolge Gegenstandslosigkeit keine materielle Rechtskraft hinsichtlich des materiellrechtlichen Anspruchs, jedenfalls sofern sie nicht - was hier nicht der Fall ist - auf Erfüllung während des Prozesses beruhen (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, § 188 N 11 a, § 191 N 18 ; Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl. Bern 2000, Art. 206 N 3 .a; Berger/Güngerich, Zivilprozessrecht, Bern 2008, S. 255 Rz. 884; Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, Zürich 2008, S. 413 Rz. 10). Der Abschreibungsbeschluss hindert somit nicht, dass die Beschwerdeführerin beim örtlich zuständigen Scheidungsgericht gegen die Erben ihres ehemaligen Ehemannes in der Form eines Ergänzungsurteils zum Scheidungsurteil einen Teilungsentscheid im Sinne von Art. 122 und Art. 142 Abs. 1 ZGB erwirkt; gestützt darauf kann in der Folge die Teilung durchgeführt werden. Es besteht daher kein Anlass, lückenfüllend eine Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts zur Festlegung des Teilungsschlüssels anzunehmen.

### **E. 3**

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin steht als Vorsorgeeinrichtung in einem Leistungsstreit keine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 3 BGG ; BGE 128 V 124 E. 5b S. 133 f., 126 V 143 E. 4a 150).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.